

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Alexander Spies (PIRATEN)

vom 10. Januar 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Januar 2013) und **Antwort**

Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramme der Berliner Jobcenter

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welchem Zweck dienen die örtlichen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramme der Berliner Jobcenter?

Zu 1.: Im örtlichen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm legen die Jobcenter jährlich fest, mit welchen Strategien, Ressourcen und ausgewählten Maßnahmen der gesetzliche Auftrag und die vereinbarten Ziele zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit regional umgesetzt werden sollen. Auf Basis einer detaillierten Kundenstrukturanalyse werden operative Maßnahmenplanungen entwickelt, die nachhaltige Integrationsstrategien ermöglichen. Darüber hinaus enthält das Programm Festlegungen über die strategische Zusammenarbeit der Jobcenter mit den Trägern der Grundsicherung und weiteren Kooperationspartnern.

2. An welche Zielgruppen richten sich die örtlichen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramme der Berliner Jobcenter?

Zu 2.: Die örtlichen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramme der Jobcenter richten sich an ihre Träger sowie an die übrigen Beteiligten des lokalen Arbeitsmarktes, die mit den Jobcentern zusammenarbeiten (Außenperspektive). Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellen sie eine wichtige Orientierungs- und Leitfunktion dar. Die systematische Darstellung von Zielen und operativen Strategien ermöglicht es ihnen, das eigene Handeln mit übergeordneten gesetzlichen und geschäftspolitischen Zielen zu verknüpfen (Innenperspektive).

Das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm ist eine wichtige Grundlage der Kooperation und Zusammenarbeit zwischen dem Jobcenter und seinen Trägern (Agenturen für Arbeit und Kommune) sowie weiteren

Akteuren des lokalen Arbeitsmarktes. Es greift die Schwerpunkte der lokalen Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik der Träger der Grundsicherung auf und stellt einen Konsens über die strategische Ausrichtung der Geschäftstätigkeit dar. In Verbindung mit den verfügbaren Ressourcen ist das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm auf die Erreichung von gemeinsamen Zielen ausgerichtet.

Darüber hinaus stellt das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm eine wichtige Informationsgrundlage im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und für die Unterrichtung weiterer Akteure der lokalen Arbeitsmarkt-, Bildungs- und Sozialpolitik dar. Es bietet Dritten die Möglichkeit, sich über die Akzentuierung der lokalen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und über die strategische Ausrichtung des Jobcenters zu informieren.

3. Warum sind die örtlichen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramme der Berliner Jobcenter nur in den wenigsten Fällen auf deren Internetauftritten veröffentlicht?

Zu 3.: Die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg und der Berliner Senat begrüßen grundsätzlich eine Veröffentlichung des Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm im Internet, um allen Interessierten Informationen zu den lokalen Handlungsstrategien zur Verfügung zu stellen.

Die Entscheidung über die Art und Weise der Veröffentlichung liegt bei dem jeweiligen Jobcenter bzw. dessen Trägerversammlung.

4. Auf welcher Rechtsgrundlage erstellen die Berliner Jobcenter ein örtliches Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm?

Zu 4.: Der § 44 c Abs. 6 SGB II sieht die Abstimmung des örtlichen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms in der Trägerversammlung unter Beachtung der Zielvorgaben der Träger vor.

5. Wie ist das Verfahren zur Ausarbeitung der örtlichen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramme der Berliner Jobcenter (bitte unter Angabe der Rechtsgrundlagen)?

- a. Welche Akteure sind zu welchem Zeitpunkt daran beteiligt?
- b. Sind die Bezirksverordnetenversammlungen an diesem Verfahren beteiligt? Wenn ja, inwiefern und zu welchem Zeitpunkt?
- c. Sind die örtlichen Beiräte der Jobcenter nach § 18 d SGB II an diesem Verfahren beteiligt? Wenn ja, inwiefern und zu welchem Zeitpunkt?

Zu 5 a. bis c.: Der Prozess der Erstellung des Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms unterliegt keiner gesetzlichen Norm. Im Folgenden wird beispielhaft ein Prozessvorschlag dargestellt, an den sich die Jobcenter orientieren können:

Im Rahmen des Planungsauftrages werden die Ergebnisse der vergangenen Perioden qualitativ und quantitativ bewertet. In einem zweiten Schritt, erfolgt eine Analyse der lokalen Ausgangssituationen. Es werden Informationen zum Wirtschafts- und Sozialraum ausgewertet, die Arbeitsmarktnachfrage der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber analysiert, Informationen über die Struktur der Jobcenterkunden und die Ressourcen des kommenden Jahres aufbereitet. Ferner wird eruiert, wie sich die wirtschaftliche und soziale Entwicklung im Folgejahr darstellt. Sofern es spezielle lokale Problemlagen gibt, werden selbige identifiziert und zusätzlich Wirksamkeitsbetrachtungen von Maßnahmen vergangener Perioden angestellt.

Der zu jedem Jobcenter gegründete Beirat (siehe auch Beantwortung der Kleine Anfrage Nr. 17/10744 vom 31.07.2012), besteht aus den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, wie z. B. Trägern der freien Wohlfahrtspflege, Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Kammern und Weiteren. Er berät sein Jobcenter gemäß § 18 d SGB II bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen.

Aus den so gewonnenen Erkenntnissen werden strategische Handlungsfelder und Ziele abgeleitet, die dann in konkreten Umsetzungsstrategien innerhalb der Handlungsfelder münden. Unter Beteiligung der Beauftragten für Chancengleichheit (§ 18 e Abs. 3 SGB II) erstellt das Jobcenter eine Entwurfsfassung, auf dessen Basis die Planung operativer Maßnahmen und Eingliederungsleistungen erfolgen kann.

In der Trägerversammlung wird über den Entwurf des Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms beraten (§ 44 c Abs. 6 SGB II).

Die Bezirksverordnetenversammlungen der Bezirke sind nicht unmittelbar in das formelle Verfahren involviert.

Jeder Berliner Bezirk ist mit zwei stimmberechtigten Mitgliedern in der Trägerversammlung seines Jobcenters vertreten. Bezirkliche Schwerpunkte werden so in die Entwicklung lokaler Handlungsstrategien der Jobcenter eingebracht.

6. Welchen Einfluss übt der Senat hinsichtlich der Abstimmung des örtlichen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms im Sinne des gesamtstädtischen Steuerungsbedarfs durch seine Mehrheit in den Trägerversammlungen der Berliner Jobcenter aus (vgl. Begründung zu § 4 Absatz 4 Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB II))?

Zu 6.: Der Berliner Senat ist durch die Vertreterinnen und Vertreter der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung in allen Trägerversammlungen der Berliner Jobcenter stimmberechtigt vertreten. In Abstimmung mit den bezirklichen Mitgliedern und ggf. mit den anderen Senatsverwaltungen nimmt die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung Einfluss auf alle Entscheidungen, die im Rahmen des § 44 c SGB II durch die Trägerversammlungen zu treffen sind. Hierzu gehört auch die Beschlussfassung zum jährlichen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms der Jobcenter.

7. Inwieweit sind die örtlichen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramme der Berliner Jobcenter mit dem Programm „BerlinArbeit“ des Berliner Senats abgestimmt?

Zu 7.: Im Rahmen von BerlinArbeit wird erstmalig ein umfangreiches gemeinsames Rahmen-Arbeitsmarktprogramm des Landes Berlin und der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit erstellt. Dieses Rahmenprogramm befindet sich noch in der Abstimmung. Es wird künftig eine Grundlage für die Erstellung und Umsetzung der lokalen Arbeitsmarktprogramme in Berlin bieten.

8. Welchen Einfluss haben die Bezirke auf die inhaltliche und programmatische Ausrichtung der örtlichen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramme?

Zu 8.: Den Berliner Bezirken obliegt gem. § 3 des Berliner Ausführungsgesetz SGB II (AG-SGBII) die Verantwortung für die zweckmäßige und rechtmäßige Erbringung der Leistungen des kommunalen Trägers gem. § 6 Abs.1 Satz 2 SGB II (wie z.B. der sozialintegrativen Leistungen nach § 16a SGB II), soweit nicht das Allgemeine Zuständigkeitsgesetz oder andere Gesetze die Zuständigkeit der Hauptverwaltung (z.B. Lei-

tungsaufgaben) bestimmen. In diesem Sinne wirken die Bezirke mit ihren zuständigen Stellen bei der Erstellung der Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramme mit und sind an dessen Beschluss durch ihre stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter im Rahmen der Trägerversammlung (siehe auch Antwort zu Frage 5.) beteiligt.

9. Gibt es bundes- oder landesweite Vorgaben für inhaltliche Standards der Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramme der Jobcenter? Welche „berlinweit einheitliche Grundstruktur“ der örtlichen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramme wurde 2011 vereinbart, wie in Anlage 5 der Rahmenvereinbarung nach § 44 b Abs. 2 SGB II beschrieben? Welche Änderungen sind seitdem daran vorgenommen worden?

Zu 9.: Die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung hat sich mit der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg im November 2011 darauf verständigt, eine einheitliche Grundstruktur für die Erstellung des Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms trägerseitig vorzugeben (siehe Anlage). Dieses Gliederungsschema basiert im Wesentlichen auf Ergebnissen einer länderübergreifenden Arbeitsgruppe von Praktikern, Vertreterinnen und Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände und der Bundesagentur für Arbeit im Jahr 2009.

Dieses Gliederungsschema soll einerseits strukturell vergleichbare Berliner Programme sicherstellen, andererseits soll es offen sein, für die lokalen Besonderheiten und bezirklichen Schwerpunkte. Das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm soll die Situation auf dem gesamtstädtischen Arbeitsmarkt wie auch lokale Zielsetzungen und individuelle Handlungsansätze der Jobcenter zu spezifischen Problemlagen erkennen lassen.

In welchem Verhältnis stehen die örtlichen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramme zu den operativen Programmen sowie den Eingliederungsbilanzen der Berliner Jobcenter?

Zu 10.: Im Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm werden die operativen Umsetzungsstrategien und Maßnahmenplanungen des Jobcenters fixiert, die grundsätzlich geeignet sind, die strategischen Zielsetzungen zu erfüllen.

In der Eingliederungsbilanz wird dargestellt, zu welchen Ergebnissen die Maßnahmen des Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms geführt haben, in welcher Weise Integrationen herbeigeführt, Hilfebedürftigkeit minimiert und damit die strategischen Zielsetzungen erfüllt haben (vgl. § 54 SGB II).

Berlin, den 22. Februar 2013

In Vertretung

Farhad Dilmaghani
Senatsverwaltung für Arbeit,
Integration und Frauen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Feb. 2013)

Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm (AMIP) der Berliner Jobcenter Gliederungsschema

1. Präambel/Einleitung

z.B. Leitgedanken, Leitziel(e), Adressaten des AMIP,

2. Profil des Jobcenters

2.1. lokale Arbeitsmarktlage

z.B. Angaben zu bezirklicher Arbeitslosigkeit, Beschäftigungsquoten, zum regionalen Stellenmarkt und zum Fachkräftebedarf, zur wirtschaftlichen Struktur, zu Besonderheiten des lokalen Arbeitsmarktes etc.

2.2. lokale Ausbildungsmarktlage

z.B. Angaben zu Schulabgängern, Bewerberzahl, Altbewerber, Ausbildungskapazitäten, Schulabschlüssen, Ausbildungsreife der Kunden etc.

2.3. Kundenstruktur

z.B. Angaben zu Leistungsberechtigten (eLb, neLb), Profillagen nach Alter und Kundengruppen, Bedarfsgemeinschaften, Dauer der Arbeitslosigkeit, Langzeitarbeitslosigkeit, Aufstocker, Alleinerziehende, junge Menschen unter 25, Ausländeranteil/Migrantenanteil, Schulbildung und Berufsausbildung etc.

2.4. Kooperation mit Netzwerkpartnern:

z.B. Spitzenverbände (IHK, HWK, UVBB, LIGA, DGB und weitere), Träger von Arbeitsmarktdienstleistungen, Treuhänder des Landes Berlin (Comovis), Zusammenarbeit mit Beratungs- und Anlaufstellen, Kooperationsvereinbarungen, Transparenz von Maßnahme-Planungen

3. Ziele

3.1. Bundeseinheitliche Ziele

3.2. lokale Ziele

z.B. mit den Trägern lokal vereinbarte Ziele, Integrationsquoten für einzelne Maßnahmen (z.B. BJO, 50Plus) und ggf. vereinbarte Zielwerte zu den Handlungsfeldern nach Nr.4,

4. Ausgewählte Handlungsfelder

4.1. Handlungsfeld /Ziel

4.1.1. Beschreibung des Handlungsfeldes

4.1.2. Zielgruppe und Kontext

z.B. Art und Größe der Kundengruppe, Bezug zur Kundenstruktur und Arbeitsmarktanalyse, Profillagen

4.1.3. Umsetzungsstrategie/Aktivitäten

z.B. Angaben zu den einzelnen Maßnahmen, Art und Umfang des Instrumenteneinsatzes, Ressourceneinsatz, zeitlicher Rahmen etc.

4.1.4. Kooperationsvereinbarungen / Zusammenarbeit mit Dritten

z.B. Angaben zu Kooperationsvereinbarungen, Nutzung/Vernetzung kommunaler Programme, Ko-Finanzierung von Maßnahmen durch das Land Berlin, Bedarfsplanung zu kommunalen Eingliederungsleistungen nach §16a,

4.1.5. Wirkungserwartung**4.1.6. Zielnachhaltung****5. Finanzielle Ressourcen****5.1. Eingliederungstitel**

z.B. Angaben zum Umfang der (voraussichtlich) zur Verfügung stehenden Eingliederungsmittel, Einsatz und Verteilung von arbeitsmarktpolitischen Eingliederungsleistungen, Übersicht geplanter Maßnahme-Eintritte und deren durchschnittliche Dauer, Prozentuale Verteilung der EGL, Budgetbeschränkungen, zweckgebundene Mittel, Neubindungsspielraum, Verpflichtungsermächtigungen, Umschichtungsbedarf etc.

5.2. Sondermittel (Sonderprogramme)

z.B. aus Bundesprogrammen wie 50Plus, Bürgerarbeit, Integration Alleinerziehender etc.